

<p>1.</p> <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel</p> <p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 27.11.2020</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Dieses Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr war anlässlich einer Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine landesplanerische Stellungnahme vom 17.07.2017 weise ich zunächst hin. Seinerzeit hatte ich bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr bestehen und dass dem in Aussicht genommenen Bebauungsplan Nr. 56 Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen. Den seinerzeit vorgetragenen ergänzenden Hinweisen (weitere Gliederung / Differenzierung des Plangebietes; geplante Personalunterkünfte unter Immissionsschutz-Aspekten prüfen) wurde auf der raumordnerischen Maßstabsebene in hinreichendem Maße Rechnung getragen.</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(2) Vor diesem Hintergrund ergibt sich aufgrund des aktuellen Planungs- und Informationsstandes keine von Tenor meiner Stellungnahme vom 17.07.2017 abweichende Beurteilung. Daher wird auf Basis der im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) ergeben, erneut bestätigt, dass dem Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p>	<p>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 27.07.2021</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

<p>(1) Dieses Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr war bereits Gegenstand von Schriftwechseln; auf meine im Grundsatz zustimmenden Stellungnahmen vom 17.07.2017 und – per E-Mail – vom 27.11.2020 weise ich zunächst hin. Seinerzeit hatte ich insbesondere bestätigt, dass dem Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(2) Gegenüber dem vorherigen Verfahrensstand wurden Ausführungen zur Erschließung sowie der Umweltbericht ergänzt. Für die Ebene der Raumordnung relevante Änderungen sind nicht erkennbar. Auf Basis der jetzt vorliegenden Planunterlagen ergibt sich daher keine vom Tenor meiner damaligen Stellungnahmen abweichende Beurteilung. Deshalb bestätige ich heute erneut, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Stadt Wyk auf Föhr bestehen. Insbesondere stehen den aktuellen Entwürfen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr Ziele der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.</p>	<p>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Abt. Verkehr, Luftfahrtbehörde u. Eisenbahnbehörde, Postfach 7128, 24171 Kiel über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Schleswig-Holstein, Postfach 2753, 24917 Flensburg</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>3. Archäologisches Landesamt, Schloss Anettenhöf, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 20.08.2020</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Keine Bedenken.</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(2) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p>	<p>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

<p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 29.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Unsere Stellungnahme vom 20.08.2020 wurde richtig in die Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr übernommen. Sie bleibt weiterhin gültig.</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.</p>	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg a) Techn. Umweltschutz –Regionaldezernat Nord b) Untere Forstbehörde</p>
<p><u>Stellungnahme vom</u> 06.10.2020 – a) Techn. Umweltschutz –Regionaldezernat Nord</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(2) Errichtung einer Fläche für den Gemeinbedarf unter anderem zur Bereitstellung von Unterkünfte für die ehrenamtlichen Rettungsschwimmer in unmittelbarer Nähe zur städtischen Kläranlage</p> <p>1. Keine Bedenken Gegen die Errichtung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagermöglichkeit für Material und Ausrüstung der DLRG-Rettungswache • Bauhof und Lager des städtischen Hafetriebes • Bauhof, Lager und Werkstätten des städtischen Hafetriebes <p>wird in Bezug der Immissionen, die von der Kläranlage ausgehen und gutachterlich untersucht worden sind, keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Gemäß Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) mit Stand 08/2017 Nr. 11.4 Frage 34 haben auch Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer benachbarter Anlagen oder eines benachbarten Betriebes einen Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen (siehe auch Auslegungshinweise zu Nr. 5 GIRL). Für diese Personengruppe sind aber in der Regel höhere Immissionen zumutbar, weil sie in der nur eine begrenzte Aufenthaltszeit wie zum Beispiel 8 Stun-</p>	<p>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>den pro Tag den Immissionen ausgesetzt sind. Gemäß der beschriebenen Nutzung als „Lagermöglichkeit für Material und Ausrüstung der DLRG-Rettungswache bzw. Bauhof und Lager mit einer zusätzlichen Werkstatt für den städtischen Hafenerbetrieb“ ist hier nicht von längeren Aufenthaltszeiten auszugehen.</p>	
<p>(3) 2. Erhebliche Bedenken Gegen die Errichtung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalunterkünfte der DLRG-Rettungswache für ehrenamtliche Rettungsschwimmer <p>werden in Bezug auf die Immissionen, die von der Kläranlage ausgehen und gutachterlich untersucht worden sind, erhebliche Bedenken angemeldet</p> <p>Die Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr mit Stand vom 17.02.2020 kommt zum Ergebnis, dass Zusammenfassend festzustellen ist, ...<i>dass der Immissionsrichtwert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden), der gemäß GIRL im begründeten Einzelfall abgewogen werden kann, im Bereich der vorgesehenen schützenswerten Bebauung überwiegend eingehalten wird, insbesondere im Bereich der DLRG-Rettungswache. Überschreitungen dieses Immissionswertes betreffen nur Fassaden der geplanten Bauhoferweiterung. Dies ist bei der Planung von schutzbedürftigen Räumen in diesen Gebäuden zu berücksichtigen...</i></p> <p>Für den Bereich der Personalunterkünfte wird im Ergebnis Werte von >15,4 bis 20,4 % der Jahresstunden angegeben, wobei für den geplanten Erweiterungsbereich Kläranlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen in der vorliegenden Prognose angenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit nimmt der Gutachter zunächst den Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 0,15 für den Planungsbereich an.</p> <p>Im Ergebnis ist dann aber festzustellen, dass der Wert von 0,15 nicht überall im Plangebiet eingehalten werden kann. Dies ist lediglich im Bereich des Materiallagers der DLRG und an der Westseite der Lagerhalle des Hafenerbetriebes der Fall. Der Gutachter nimmt im Weiteren einen Beurteilungsimmissionsrichtwert von 0,20 an. Dieses sei in begründeten Einzelfällen auch zulässig. Begründet wird diese Einfallbetrachtung damit, dass ...<i>keine Wohnnutzungen geplant sind, sondern die schutzbedürftige Nutzung durch Personalunterkünfte für den ehrenamtlichen Wasserrettungsdienst und gewerbliche Nutzungen des Bauhofs gegeben sind...</i></p> <p>Gemäß Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL ist:</p>	<p>zu 3: Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Einschätzung des LLUR ist für die Nutzung des Bauhofs gegenüber dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes mit einem Immissionswert von 0,15 (entsprechend 15 % der Jahresstunden) die Abwägung eines höheren Immissionswertes von 0,20 (entsprechend 20 % der Jahresstunden) gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Beurteilung im Einzelfall möglich. Gegen die geplante Erweiterung des Bauhofs bestehen von Seiten des LLUR keine Bedenken. Teilweise ist in den geplanten Bereichen des Bauhofs auch mit höheren Immissionen als 20 % der Jahresstunden zu rechnen. Somit kommt die Abwägung eines höheren Immissionswertes von 0,20 grundsätzlich auch für die DLRG-Rettungswache infrage, für die vom LLUR ebenfalls der Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zugrunde gelegt wird. Der höhere Immissionswert kann mit der Ortsüblichkeit der Nutzungen im Außenbereich begründet werden, die für beide geplanten Nutzungen vorliegt. Es wird davon ausgegangen, dass auch für die DLRG-Rettungswache die höheren Immissionen sozial akzeptiert werden. Die Personalunterkunft für einen ehrenamtlichen und saisonalen Betrieb ist im Schutzanspruch nicht mit einer Betriebsleiterwohnung vergleichbar, die mit einer hauptamtlichen gewerblichen Nutzung und einer Wohnnutzung verbunden ist. Insofern sind auch ggf. längere Aufenthaltszeiten nicht mit denen einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar. Für den Bauhof sind saisonal längere Arbeitszeiten ebenfalls nicht ausgeschlossen. Die zulässigen Immissionen sollten auch nicht schematisch anhand der Aufenthaltszeit</p>

<p><i>In begründeten Einzelfällen sind Überschreitungen des Immissionswertes von 0,15 möglich. Begründete Einzelfälle liegen z.B. vor, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die bauplanungsrechtliche Prägung der Situation stärkere Immissionen hervorruft (z.B. Vorbelastung durch gewachsene Strukturen, Ortsüblichkeit der Nutzungen),</i> • <i>höhere Vorbelastungen sozial akzeptiert werden oder</i> <p><i>immissionsträchtige Nutzungen aufeinandertreffen.</i></p> <p>Dies wird für die geplante Nutzung als „Lagermöglichkeit für Material und Ausrüstung der DLRG-Rettungswache bzw. Bauhof und Lager mit einer zusätzlichen Werkstatt für den städtischen Hafenbetrieb“ genauso gesehen.</p> <p>Für die Nutzung als Personalunterkunft wird hier seitens der Immissionsschutzbehörde der Wert für Gewerbegebiete - im Sinne einer Betriebsleiterwohnung - also 0,15 angesetzt.</p> <p>Gemäß Beschreibung beläuft sich der Rettungsdienst auf eine Zeit von 9:30Uhr bis 18:00Uhr am Tag. Somit ist davon auszugehen, dass die ehrenamtlichen Rettungsschwimmer in der Zeit von 18:30Uhr bis 9:00Uhr, somit 14,5h am Tag, in der geplanten Unterkunft verbringen und nicht vergleichbar zu den oben genannten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen von Nachbarbetrieben sind.</p>	<p>bestimmt werden, sondern sind maßgeblich von der Art der Nutzung abhängig. Auch für betriebliches Wohnen und für Wohnnutzungen, die keinem Betrieb zuzuordnen sind, kann gemäß GIRL in begründeten Fällen ein Immissionswert von 0,20 (entsprechend 20 % der Jahresstunden) und in besonderen Fällen auch darüber hinaus abgewogen werden. Für Campingplätze und soziale Einrichtungen besteht gemäß GIRL grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als bei der umgebenden Nutzung. Für Nutzungen im Außenbereich wie die geplante DLRG-Rettungswache lässt sich ein Immissionswert von 0,20 (entsprechend 20 % der Jahresstunden) heranziehen. Daher wird für die DLRG-Rettungswache weiterhin ein Immissionswert von 0,20 als abwägungsfähig gesehen.</p> <p>Die Entscheidung über die Abwägung eines höheren Immissionswertes von 0,20 (entsprechend 20 % der Jahresstunden) liegt bei der Stadt Wyk auf Föhr.</p>
<p>(4) Weiterhin wird der Rettungsdienst überwiegend in den Sommermonaten ablaufen, in denen durch die erhöhte Anzahl an Personen auf der Insel eine höhere Belastung der Kläranlage zu erwarten ist und somit auch eine größere Wahrscheinlichkeit der Geruchswahrnehmung gegeben ist.</p>	<p>zu 4: Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die Kläranlage wurden die Geruchsemissionen detailliert für die einzelnen Anlagenteile anhand der Fachliteratur bestimmt. Darin gehen betriebsspezifische Parameter ein (wie die Größe der Klärbecken etc.). Es wird davon ausgegangen, dass die Kläranlage auch für saisonal größere Abwassermengen ausgelegt und dimensioniert ist. Somit werden die von der Kläranlage ausgehenden Emissionen auch vollständig erfasst und immissionsseitig berücksichtigt. Dabei beziehen sich die Immissionswerte auf den Jahresmittelwert der Geruchsmissionen.</p>
<p>(5) Gemäß § 50 BImSchG sind "bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... so weit wie möglich vermieden werden."</p>	<p>zu 5 Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die GIRL gibt Gewichtungsfaktoren zur Berücksichtigung der hedonischen Qualität von Gerüchen nur für landwirtschaftliche Tierhaltungen an. Für andere</p>

<p>Somit sollten im Vorfeld der Planung Konfliktsituationen möglichst ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei von einer Kläranlage ausgehenden Gerüchen ist nicht davon auszugehen, dass es sich um hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche handelt, sondern eher um Gerüche die als unangenehm wahrgenommen werden und somit einen höheren Belästigungsgrad verursachen. Dieser Gesichtspunkt wurde in der Geruchsprognose nicht betrachtet.</p>	<p>Nutzungen liegen diese nicht vor und sind damit im Regelfall auch nicht zu betrachten und anzuwenden (bzw. trivial mit 1,0 anzusetzen). Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall einer Kläranlage zu. Für die Beurteilung im Einzelfall sieht die GIRL die Möglichkeit vor, im Fall hedonisch eindeutig angenehmer Gerüche deren Beitrag zur Gesamtbelastung mit dem Faktor 0,5 zu wichten. Damit würden sich aber auch die beurteilungsrelevanten Geruchsimmis-sionen entsprechend auf die Hälfte reduzieren (anstelle von 20 % Geruchsstunden wären dann nur 10 % zu beurteilen und mit den Immissionswerten zu vergleichen). Dies liegt hier nicht vor. Die im Vergleich mit hedonisch eindeutig angenehmen Gerüchen normalerweise belästigenderen Gerüche werden wie von der GIRL vorgesehen ohne einen Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Die GIRL sieht für andere als landwirtschaftliche Tierhaltungen auch keinen im Einzelfall evtl. anzusetzenden ungünstigeren Gewichtungsfaktor als 1,0 vor.</p>
<p>(6) Weiterhin würde die Erweiterungsmöglichkeit der Kläranlage stark eingegrenzt werden. Da der Immissionswerte von 0,15 mit der vorliegenden Planung bereits überschritten ist, kann eine Erweiterung der Kläranlage unter Umständen nur mit erheblichen Einsatz von Emissionsminderungstechniken bzw. unter Auflagen der Sanierung von Altanlagen umgesetzt werden.</p>	<p>zu 6: Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des aktuellen Bebauungsplanverfahrens wird eine Erweiterung der Kläranlage mitberücksichtigt. Mit einer Zunahme der Geruchsemissionen ist dabei nicht zu rechnen, da Erweiterungen geruchsemitterender Anlagen nicht geplant sind. Damit wird auch der zu berücksichtigende Betrieb der Kläranlage vollständig erfasst. Eine Kläranlage ist dabei in Hinblick auf Erweiterungsspielräume des Betriebs auch nicht mit einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb vergleichbar. Im vorliegenden Fall wird die Kläranlage bereits durch den Bauhof begrenzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt die erforderlichen Erweiterungen eingeplant hat.</p>

<p>(7) Zu beurteilen wäre in diesem Einzelfall noch die Ausbreitung von Bioaerosolen durch die Kläranlage.</p>	<p>zu 7: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bioaerosole sind im Rahmen einer Geruchsmissionsprognose nicht zu beurteilen. Für Bioaerosole liegen keine Grenzwerte vor und eine gesundheitsschädigende Wirkung ist in den meisten Fällen nicht zu erwarten. Ebenso liegen keine konkreten Emissionsdaten vor, mit denen rechnerisch die Aerosol-Belastungen ermittelt werden können. Daher ist eine detaillierte Beurteilung von Bioaerosolen nicht ohne weiteres möglich. Aufgrund der Abstände und der Abschirmung durch das Gebäude des Bauhofs ist eine beeinträchtigende Wirkung nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine Wohnnutzungen geplant, bei denen sich Personen dauerhaft aufhalten.</p>
<p><u>Stellungnahme vom</u> 17.06.2020 – a) Techn. Umweltschutz –Regionaldezernat Nord</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Keine Bedenken.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom</u> 20.08.2020 & 30.04.2021 – b) Untere Forstbehörde</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Belange sind durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 14.09.2020</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) In der unmittelbaren [Nähe] findet derzeit parallel das B- und F-Plan-Verfahren „Wyk auf Föhr B-Plan Nr. 54 und 4. Änderung F-Plan“ der Stadt Wyk auf Föhr statt. Ich bitte die TdV, diesen Aspekt im Zuge der Betrachtung der kumulativen Auswirkungen im Umweltbericht mit zu berücksichtigen.</p>	<p>zu 1: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Prüfung der kumulativen Wirkungen hat ergeben, dass aufgrund der Art der geplanten Festsetzungen, der Lage am Ortsrand, Hafennähe, der Abstände der Plangeltungsbereiche zueinander sowie der Quantität u. Qualität der möglichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

	Anmerkung: Es wird angenommen, dass „TdV“ die Abkürzung für Träger des Verfahrens ist.
(2) In einer Entfernung von mindestens 300 m zu dem hier betrachteten Gebiet befindet sich das „FFH- und EU-VGS (Ramsar-Gebiet) NTP SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“; in einer Entfernung von mindestens ca. 450 m zu dem hier betrachteten Gebiet liegt der „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, der auch gleichzeitig als UNESCO Biosphärenreservat und Weltnaturerbe bestätte anerkannt ist. Ich bitte daher darum, dass dieser Aspekt im Umweltbericht entsprechende Würdigung erfährt.	zu 2: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Schutzgebiete hat ergeben, dass aufgrund der Entfernung von mind. 300 m sowie der Barrierewirkung der Ortslage mit Hafen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgegenstände und Erhaltungsziele (Abhang IV-Arte, LRT, fakultative Arten der Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.
<u>Stellungnahme vom</u> 04.05.2021	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Die im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu dem hier betrachteten Vorhaben vorgebrachten Punkte aus meiner Stellungnahme vom 19.09.2020 vorgebrachten Punkte werden in ausreichendem Maße in der jetzt vorliegenden Unterlage behandelt. Ich stimme auch der Aussage des Gutachters zu, dass aufgrund der hier betrachteten Aufstellung des B-Plans Nr. 56 und der 5. Änderung des FNP mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutz und Erhaltungsziele des Nationalparks SH Wattenmeer zu rechnen ist.	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 – 17, 24768 Rendsburg	
<u>Stellungnahme vom</u> 08.09.2020	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Industrie- und Handelskammer, Heinrichstraße 34, 24937 Flensburg	
<u>Stellungnahme vom</u> 21.09.2020 & 28.05.2021	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. Handwerkskammer Flensburg, Postfach 17 38, 24907 Flensburg	

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

<u>Stellungnahme vom</u> 21.09.2020 & 03.05.2021		Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Keine Anregungen und Bedenken.		zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel	
<u>Stellungnahme vom</u> 25.08.2020		Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.		zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom</u> 06.05.2021		Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.		zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
(2) Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Bau-Erschließungsbeginn) mit unserem Bauherrenserservice in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. [Kontaktdaten s. Stellungnahme im Original]		zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10.	Schleswig-Holstein Netz AG, Ostring 5, 25899 Niebüll	
<u>Stellungnahme vom</u> 24.08.2020		Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.		zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
(2) Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird.		zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom</u> 14.05.2020		Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Grundsätzlich keine Bedenken.		zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

<p>(2) Wie die späteren Gebäude und Betriebe an unser Strom- bzw. Erdgasnetz angeschlossen werden können, hängt davon ab, wie groß der Leistungsbedarf der einzelnen Anschlüsse wird. Auskünfte hierzu erteilt die Netzbetreuung. [Kontaktdaten s. Stellungnahme im Original]</p>	<p>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(3) Um die Stromversorgung der künftigen Bebauung zu gewährleisten, würden wir gerne die bestehende Station „Alte Ziegelei“ in dem Bereich um die Kreuzung „Achtern Dieck, Ecke Laglumsweg“ versetzen. Dafür benötigen wir eine Fläche von 15 m² für eine normale Station und 22 m² für eine große Station. Für weitere Fragen steht Ihnen ... als ständiger Ansprechpartner gern zur Verfügung. [Kontaktdaten s. Stellungnahme im Original]</p>	<p>zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit es sich um eine Fläche innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans handeln sollte ist das dortige Vorhandensein der Festsetzung eines konkreten Standortes nicht notwendig, da gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p>
<p>11. E.ON Hanse Wärme GmbH , Harald-Striewski-Straße 22, 24787 Fockbek</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>12. Kreis Nordfriesland a) untere Bauaufsichtsbehörde 4.60.4 + Brandschutz</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 28.08.2020, Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Keine Bedenken.</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom</u> 25.08.2020, Brandschutz</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Ab-</p>	<p>zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird über das Trinkwassernetz des Wasserbeschaffungsverband Föhr gewährleistet. Für den Fall, dass zusätzliche Feuerlöschbrunnen erforderlich sind, werden diese in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zusätzlich angelegt.</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

<p>stände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 12.05.2021, Brandschutz</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Keine Bedenken.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>b) Archäologischer Denkmalschutz 4.60.4.51</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 11.09.2020 & 30.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>Kenntnis genommen.</p>	<p>zu 1: Die Kenntnisname wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>c) untere Denkmalschutzbehörde 4.80</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 21.08.2020</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Belange nicht berührt.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom</u> 28.04.2021</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Keine Betroffenheit.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>d) untere Naturschutzbehörde 4.61.5</p>	
<p><u>Stellungnahme vom</u> 15.09.2020</p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den folgenden Anregungen sind zwingend erforderlich.</p>	<p>zu 1: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>(2) Bei dem Flurstück 383 der Flur 15 in der Gemarkung Wyk handelt es sich, nicht wie in Kap. 1.4 angegeben um eine Ackerfläche, sondern um ein Dauergrünland</p>	<p>zu 2: Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

<p>mit einer intakten Gruppenstruktur, wasserführenden Gräben mit Röhrichtbestand sowie einem Gewässer.</p> <p>Die Fläche lag nicht innerhalb der Biotopprüfkulisse der landesweit erfolgten Biotopkartierung und ist daher auch nicht beim Land Schleswig-Holstein abrufbar. Aufgrund dessen ist eine eigenständige Erfassung und Kartierung der Fläche in Bezug auf einen möglichen Biotopstatus vorzunehmen. Bei Betroffenheit geschützter Biotop (Fläche, Gewässer, etc.) ist die gesetzliche Regelung nach § 30 des BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG zu beachten. Insbesondere sind auch Planalternativen aufzuzeigen sowie Ansätze zur Minimierung der Eingriffsschwere darzulegen.</p>	<p>Die Biotopkartierung des Plangebietes erfolgte am 18.07.2017, am 04.08.2021 erfolgte die Nachkartierung eines später angelegten Grabens. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>(3) Aufgrund der bestehenden umliegenden Grünland- und z.T. Biotopflächen (v.a. im Norden und Süden der Fläche) ist das überplante Flurstück als Korridor zur Biotopvernetzung anzusehen. Eine Änderung des bestehenden Wasserregimes der angrenzenden Biotopflächen ist nicht zulässig. Der artenschutzrechtliche Prüfungsmaßstab für das geplante Vorhaben richtet sich nach § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sollten neben Vermeidungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig sein, sind diese hinreichend darzulegen.</p>	<p>zu 3: Dem Hinweis wird gefolgt. Zum jetzigen Zeitpunkt der Planung sind keine Auswirkungen auf das Wasserregime erkennbar, da keine Absenkungen oder Erhöhungen geplant sind. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>(4) Potentielle Auswirkungen der Erweiterung des Klärbetriebes auf das ca. 115 m entfernte Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ sowie das ganz Föhr umgebende Natura2000-Gebiet sind ebenfalls darzulegen.</p>	<p>zu 4: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 10.05.2021</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Der dargelegten Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans 56 sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wyk auf Föhr stehen keine naturschutzrechtlichen – oder fachlichen Belange entgegen.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(2) Zum besseren inhaltlichen Verständnis sollte innerhalb des Umweltberichts (S. 26 & 31) zur Maßnahmenbeschreibung der Ausgleichflächen das Wort „Winterweise“ zu „Winterweide“ geändert werden.</p>	<p>zu 2: Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechenden Korrekturen werden im Umweltbericht vorgenommen.</p>
<p>e) untere Wasserbehörde 4.61.6</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 12.08.2021</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Keine Bedenken.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

f) 120 K	
<u>Stellungnahme vom</u>	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
g) Verkehrsabteilung 2.20	
<u>Stellungnahme vom</u> 08.09.2020 & 29.04.2021	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Keine Bedenken.	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13. WBV Föhr, Am Wasserwerk 1, 25938 Wrixum	
<u>Stellungnahme vom</u> 09.09.2020	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) <u>Trinkwasserversorgung</u> Die Trinkwasserversorgung des B-Plangebiets über das Rohrnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr ist möglich, die Herstellung der Anbindung jedoch mit einem gewissen Aufwand verbunden. Am einfachsten – soweit mengenmäßig ausreichend (wäre zu klären) – dürfte die Anbindung an die 2“ PE-Leitung in der Südostecke des östlich angrenzenden Grundstücks von „Grünbau“ sein (siehe roter Punkt in nachfolgender Skizze). [Skizze s. Stellungnahme im Original]	zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
(2) <u>Löschwasserversorgung</u> Eine Löschwasserversorgung (mit > 48 m³/h) wäre theoretisch über die Hydranten im Ziegeleiweg denkbar, die aber je nach Standpunkt über 300 m weit entfernt sind. Hier sollte das Gespräch mit der Feuerwehr gesucht werden.	zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
(3) <u>Deich- und Sielverband Föhr</u> Das B-Plangebiet liegt vollumfänglich im Verbandsgebiet des Deich- und Sielverbandes Föhr. Gegen die Realisierung bestehen keine Bedenken.	zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom</u> 03.06.2021	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Bzgl. der Löschwasserversorgung heißt es auf Seite 5 (I.3.2 Technische Erschließung) der Begründung zum B-Plan, dass eine Mindestmenge von 48 m³/h über das Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr bereitgestellt wird und bei Be-	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die beiden geschilderten Möglichkeiten ergänzt; durch welche die Trink- und

<p>darf Feuerlöschbrunnen zusätzlich angelegt werden. Ein Hydrant muss jeweils innerhalb einer Distanz von 745 m bezogen auf den Grundstückszugang vorhanden sein.</p> <p>Die netzgebundene Löschwasserversorgung erfordert die Verlegung einer Hauptleitung bis ins Plangebiet, aus der dann auch das Trinkwasser bezogen wird. Sollen Feuerlöschbrunnen gebaut werden (soweit vor Ort überhaupt möglich), könnte die Trinkwasserversorgung ggf. über das Nachbargrundstück erfolgen (vgl. meine mail vom 09.09.2020). Ich würde mich aus Kostengründen grundsätzlich nur auf eine Löschwasservariante festlegen.</p> <p>Die Trasse einer neuen Hauptleitung könnte – ausgehend vom Hemkweg – entlang der Grenzen der Flurstücke 407, 408, 382 und 383 (jeweils Flur 15) direkt ins Gebiet geführt werden, wobei aber auch fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten. All dies ist möglicherweise nicht ganz einfach. Ich rege daher an, die Fragen der Trink- und Löschwasserversorgung frühzeitig zu klären.</p>	<p>Löschwasserversorgung am besten zu gewährleisten ist, wird zeitnah geklärt.</p>
<p>14. Amt Föhr-Amrum (mit Bitte um Stellungnahme der Nachbargemeinden Wrixum und Nieblum)</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 15.10.2020 - Wrixum</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Die Vorsitzende stellt anhand der vorliegenden Planunterlagen die von der Stadt Wyk auf Föhr geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) vor. Sie verliest auszugsweise aus dem Gutachten der schalltechnischen Untersuchung sowie der Begründung und reicht die Unterlagen zur Kenntnisnahme und Durchsicht an die Mitglieder der Gemeindevertretung weiter. Die Anwesenden tauschen sich im Anschluss über das Vorhaben sowie dem Inhalt der Planungsunterlagen aus. Dabei kristallisiert sich heraus, dass insbesondere die Wohnraumschaffung in diesem Bereich kritisch gesehen wird. Es wäre wünschenswert die Unterkünfte mehr in der Nähe der Stadtmitte anzusiedeln.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Personalunterkünfte sind in diesem Fall im Zusammenhang zu sehen mit den Flächen, die für den DLRG zur Lagerung von Material und Ausrüstung geschaffen werden. Es handelt sich nicht um Wohnraum im klassischen Sinne, sondern um Unterkünfte, die ausschließlich in den Sommermonaten von ehrenamtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewohnt werden, die zur Hilfe bei der Strandüberwachung auf die Insel kommen.</p> <p>Um sicherzugehen, dass sich diese Nutzung mit den weiteren Nutzungen vereinbaren lässt, wurden eine Schalltechnische Untersuchung sowie eine Geruchsimmisionsprognose erstellt.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Einhaltung des Orien-</p>

		<p>tierungswertes nachts und der Einhaltung des Immissionsgrenzwertes nachts keine besonderen Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe erforderlich sind. Aufgrund der Einhaltung des Orientierungswertes tags ergeben sich auch keine Beschränkungen bezüglich der Außenwohnbereiche.</p> <p>Die Geruchsimmisionsprognose ergab, dass im Bereich des Baufelds für die DLRG-Rettungswache der heranzuziehende Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden) im Wesentlichen eingehalten wird.</p> <p>Die Stadt stellt fest, dass die Personalunterkünfte in diesem Bereich verträglich sind, und hält an der Planung fest.</p>
	<u>Stellungnahme vom</u> 15.10.2020 - Nieblum	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
	(1) Es werden keine Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden vorgebracht.	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw), Kompetenzzentrum, als militärische Luftfahrtbehörde, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	
	<u>Stellungnahme vom</u> 20.08.2020	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
	(1) Belange werden nicht berührt; Keine Einwände.	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	AG – 29, Burgstraße 4, 24103 Kiel	
	<u>Stellungnahme vom</u> 23.09.2020	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
	(1) Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 4 BauGB erwarten die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände, dass hinsichtlich der Brut- und Rastvögel eine genaue Kartierung vorgenommen wird. Es muss geklärt werden, ob für das Plangebiet Erfassungsdaten bei der Nationalparkverwaltung in Tönning vorliegen. Die Datensätze sind vergleichend auszuwerten. Eine Potenzialanalyse wird seitens der AG-29 abgelehnt.	zu 1: Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten aus den Artkatastern von LKN und LLUR fließen in die Bewertung ein. Der Ausgleich wird multifunktional gestaltet.

<p>(2) Aufgrund der räumlichen Nähe zu europäischen Schutzgebieten, vertritt die AG-29 die Auffassung, dass eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist.</p>	<p>zu 2: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Schutzgebiete hat ergeben, dass aufgrund der Entfernung von über 100 m sowie der Barrierewirkung der Bestandskläranlage sowie von Deich- und Straßenflächen erhebliche Auswirkungen auf Schutzgegenstände und Erhaltungsziele (Anhang IV-Arten, Lebensraumtypen, fakulative Arten der Natura 2000-Gebiete) auszuschließen sind. Weitergehende Prüfschritte im Hinblick auf die Schutzgebiete sind nicht erforderlich.</p>
<p>(3) Die AG-29 hält sich ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 03.06.2021</u></p>	<p>Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:</p>
<p>(1) Das hier zur Rede stehende Plangebiet liegt inmitten eines maßgeblichen Wiesenvogelschutzgebietes. Es besteht ein Umbruchsverbot. Neben zahlreichen Wiesenvogelarten ist auch das Vorkommen von Grasfrosch und Moorfrosch nachgewiesen. Ein Teichmolchvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Allein diese Vorkommen zeigen die hohe Bedeutung des Lebensraumes. Beachtet werden muss auch, dass das Plangebiet eine (bedeutende) Restfläche für Gänse und Schwäne darstellt. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über „Gänsefraß auf landwirtschaftlich genutzten Flächen“ ist dieser Verlust nicht unproblematisch. Die AG-29 betrachtet den hier geplanten Flächenverbrauch nicht ohne Sorge, erkennt aber an, dass eine Alternativfläche nicht zur Diskussion stehen kann, da es sich bei der Planung um die (notwendige) Erweiterung des bestehenden Hafenbetriebes bzw. der Kläranlage handelt.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>(2) Nach Ansicht der AG-29 kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die genannten Ausgleichsflächen zu dem gewünschten Ergebnis führen werden. Nach Auffassung der AG-29 sollte eine entsprechende Dokumentation über Durchführung und Ergebnisse der Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Der anzufertigende Bericht</p>	<p>zu 2: Dem Hinweis wird gefolgt. Die Aussagen hierzu werden im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anlage: Auswertung der Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Wyk auf Föhr

	<p>ist nach drei (eventuell 5) Jahren sowohl der UNB als auch dem Umweltausschuss der Stadt Wyk auf Föhr vorzulegen. Die AG-29 bittet darum, in den Verteiler aufgenommen zu werden.</p>	
(3)	<p>Die AG-29 regt an, das Plangebiet zur offenen Landschaft hin mit einer Baum-/ Buschanpflanzung abzuschirmen. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche handelt, die durch Vornutzung (Tonabbau einer Ziegelei) im Niveau tiefer als das westliche Grünland liegt, empfiehlt sich die Anpflanzung mit feuchtigkeitsliebenden (bzw. feuchtigkeits-toleranten) Bäumen und Büschen. Die AG-29 hält einen 5-8 Meter breiten Pflanzstreifen für angemessen.</p>	<p>zu 2: Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Eingrünung des Plangebietes ist aus Gründen des Artenschutzes nicht anzustreben, da sich die Scheuchwirkung auf Wiesenvögel zusätzlich erhöhen könnte. Aus Sicht des Landschaftsbildes wird angeregt in die weitere Planung die Aspekte einer Fassaden- und Dachbegrünung sowie einer angepassten Fassadengestaltung aufzunehmen.</p>
(4)	<p>Die Zustimmung der AG-29 zu der hier zur Rede stehenden Planung erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle im Umweltbericht genannten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zeitnah und vollumfänglich umgesetzt werden.</p>	<p>zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden dem Bauherrn oder der Bauherrin von der Bauaufsichtsbehörde durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung aufgegeben und sind spätestens im Zuge der Bautätigkeiten auch umzusetzen.</p>
17.	BUND, Landesverband Schleswig-Holstein, Lerchenstraße 22, 24103 Kiel	
	<u>Stellungnahme vom</u>	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
18.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, Färberstr. 51, 24537 Neumünster	
	<u>Stellungnahme vom</u>	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
19.	Verein Jordsand, Haus der Natur, Wulfsdorf, 22926 Ahrensburg	
	<u>Stellungnahme vom</u>	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
20.	Städtischer Hafenbetrieb , Achtern Diek 4, 25938 Wyk	
	<u>Stellungnahme vom</u> 07.05.2021	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:

(1) Keine Bedenken.	zu 1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21. Privater Einwender 1	
<u>Stellungnahme vom</u> 22.04.2021	Abwägungsvorschlag mit Stellungnahme:
(1) Die aktuelle Erweiterung des Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 53) wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 53 durch ein flächiges Gehölz im Norden sowie einen Gehölzstreifen mit Laubbäumen im Westen zur Landschaft eingegrünt. Es wird angeregt, auch das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 56 mit einen Grünstreifen einzufassen, um es in die Landschaft einzubinden.	Eine Eingrünung des Plangebietes ist aus Gründen des Artenschutzes nicht anzustreben, da sich die Scheuchwirkung auf Wiesenvögel zusätzlich erhöhen könnte. Es wird stattdessen die Möglichkeit der Umsetzung eine Fassaden- und Dachbegrünung sowie eine angepasste Fassadengestaltung geprüft.